Stadt Netphen

13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Ortsmitte Hainchen“

Gemarkung Hainchen

Stand 08/2015

Teil 1 B e g r ü n d u n g

Inhalt

1. Anlass, Ziel und Erfordernis der Planung 3
2. Plangebiet/Plangebietsgröße 3
3. Planungsrechtliche Situation 4
4. Konzeption 6
5. Planungsrechtliche Ausweisungen 6
5.1 Überbaubare Grundstücksfläche § 9 (1) Nr. 2 BauGB 7
5.2 Nicht überbaubare Grundstücksfläche § 9 (1) Nr. 2 BauGB 7
5.3 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern § 9 (1) Nr. 25 Buchstabe b BauGB 8
6. Verkehrserschließung 8
7. Ver- und Entsorgungseinrichtungen 8
7.1 Wasserversorgung 8
7.2 Stromversorgung 8
7.3 Gasversorgung 8
7.4 Abwasserbeseitigung 8
7.5 Abfallentsorgung 9
8. Ordnung des Grund und Bodens 9
9. Altlasten 9
10. Bergbau 9
11. Denkmalschutz und Denkmalpflege 9
12. Sozialplan 10
13. Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich 10
14. Umweltbericht/Umweltverträglichkeitsprüfung 10
15. Naturschutzrechtlicher Artenschutz 10
16. Kosten der Erschließung 12

Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen:
Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften, etc.) können während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Netphen im Bereich Stadtplanung und Hochbau im Rathaus, Amtsstraße 2 + 6, eingesehen werden.

1. Anlass, Ziel und Erfordernis der Planung

Im vorliegenden Fall sollen auf Antrag eines ortsansässigen Unternehmers die Bebauungsmöglichkeiten des Grundstücks ausgedehnt werden. Geplant ist, auf dem Grundstück ein Musterhaus mit moderner Architektur im Bauhausstil zu errichten. Ein Haus entsprechender Größe und mit Flachdach ist allerdings im Rahmen der derzeitigen Festsetzung nicht zulässig. Für das Unternehmen ist es aber unerlässlich, sich in der Nähe des Betriebsstandortes mit einem Musterhaus entsprechend den modernen Kundenwünschen zu repräsentieren.
Die 13. Änderung des Bebauungsplanes ermöglicht somit die Weiterentwicklung des Betriebsstandortes, die dem Wohl der Allgemeinheit nicht entgegensteht. Dies geschieht zur Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen und um die städtebaulichen Gegebenheiten zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Um die planerischen Voraussetzungen hierfür zu schaffen, ist die 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Ortsmitte Hainchen“, Gemarkung Hainchen, notwendig.

Im vorliegenden Fall wird das Verfahren der vereinfachten Änderung gemäß § 13 BauGB gewählt, da es sich um die Änderung eines untergeordneten Planungsaspektes handelt, der keinen Grundzug der Planung berührt. Die Ausdehnung der Baumöglichkeiten soll bis auf einen Abstand von 3 m zur nördlichen Grundstücksgrenze erfolgen, wie dies entsprechend bei den östlichen Nachbargrundstücken zugelassen wurde. Die festgesetzte Grundflächenzahl von 0,4 wird weiterhin festgesetzt. In unmittelbarer Nähe des Änderungsgebietes erstreckt sich in westlicher Richtung gewerbliche Nutzung mit dem Firmengelände. Die Betriebsgebäude sind überwiegend mit Flachdächern ausgestattet. Aus diesem Grunde ist es auch aus städtebaulicher Sicht vertretbar, auf dem Änderungsgrundstück alle Dachformen zuzulassen. Im Übrigen sollen sämtliche bisher hier gültigen Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung und zur Bauweise und sonstigen Festsetzungen unverändert auch nach der Planänderung fortgelten.

2. Plangebiet/Plangebietsgröße

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Hainchen am nördlichen Rand des Ortsteils. Der Bereich direkt östlich angrenzend ist wohnbaulich geprägt. Im Weiteren schließt sich ein an dieser Stelle historisch gewachsener Gewerbebetrieb an. Etwas weiter westlich und südlich schließt ebenfalls Wohnbebauung an.

Das Grundstück liegt in fußläufiger Erreichbarkeit der Gemeinbedarfsangebote aber auch in guter Erreichbarkeit der ÖPNV-Haltestelle, die die Verbindung über den Ort hinaus ermöglicht.
Der Geltungsbereich der Änderung umfasst ausschließlich das Grundstück Gemarkung Hainchen, Flur 7, Nr. 343, mit einer Fläche von ca. 980 m².
Erschlossen wird der Änderungsbereich über die Straße „Vorm Eichhölzchen“.

3. Planungsrechtliche Situation

Der gültige Flächennutzungsplan der Stadt Netphen vom 12.06.1974 in seiner derzeit geltenden Fassung stellt den Änderungsbereich vollständig als gemischte Baufläche dar.

Der für den Geltungsbereich geltende Bebauungsplan, die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Ortsmitte Hainchen“, trifft für den Bereich des Änderungsgrundstücks folgende Festsetzungen:

Art der baulichen Nutzung:	Mischgebiet (MI) gemäß § 6 BauNVO
Maß der baulichen Nutzung:	- maximal 2 Vollgeschosse zulässig - Grundflächenzahl 0,4 - Geschossflächenzahl 0,8
Bauweise:	Offene Bauweise
Überbaubare Grundstücksfläche:	Die tatsächlich überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich durch die gemäß § 23 BauNVO festgelegten Baugrenzen.
Nicht überbaubare Grundstücksfläche:	Bauliche Anlagen und Nebenanlagen sind im südlichen und westlichen Planbereich in einem Abstand von 6,0 m von OK Böschung des Geiersgrundbaches nicht zulässig.

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen von Gewässern

Als nachrichtlich übernommene Gestaltungsvorschriften:

Dachform:	Satteldach
Dachneigung:	28 – 53 Grad



Planungsrechtliche Bestandssituation

Der Bebauungsplan ermöglicht auf dem in Rede stehenden Flurstück eine Bebauung im Rahmen der überbaubaren Grundstücksfläche im Bereich des östlichen Grundstücks. Zur Schonung des Bachlaufs des Geiersgrundbaches und der Talaue und zur besseren Unterhaltung des Fließgewässers wurden großzügige Abstände der überbaubaren Fläche zum Gewässer festgesetzt.

Zum Zeitpunkt der 6. Änderung des Bebauungsplanes war der Verlauf des Baches auf der West- und Südseite des Baches durch einzelne Bäume und gruppenartige Bepflanzung geprägt. Diese Fläche wurde im Bebauungsplan entsprechend mit einer Bindung für Bepflanzung und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen

Bepflanzungen von Gewässern belegt, um weiterhin den Eindruck einer offenen Talaue zu erhalten. Seinerzeit wurde die durch die geschaffene Bebauungsmöglichkeit entstehende Versiegelung im Rahmen einer Eingriff- und Ausgleichs-Bilanzierung gegenübergestellt und das Defizit ausgeglichen.

Der schriftliche Teil des Bebauungsplanes enthält Gestaltungsvorschriften gemäß der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 4 „Ortsmitte Hainchen, Gemarkung Hainchen, vom 18.05.1980 – geändert durch Satzung vom 25.12.1980. In dem hier tangierten Bereich II der Satzung sind in den mit SD gekennzeichneten Gebieten nur Satteldächer mit einer Dachneigung von 28° bis 53° zulässig.

Der Landschaftsplan der Stadt Netphen vom Oktober 1981 trifft für den Änderungsbereich im Rahmen der besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung einen Erstaufforstungsbereich für den Talgrund und die Hangfläche im Zuge des Geiersgrundbaches (Nr. 4.75 in der EFK). Der Entwurf der Neuaufstellung des Landschaftsplanes Netphen Stand 06.02.2004 erfasst das Grundstück mit dem Entwicklungsziel 7 – Erhaltung bis zur baulichen Nutzung.

Ebenfalls ist das Plangebiet von dem Biotop Nr. BK-5115-015 - Objektbezeichnung: Aue des Geiersgrundbaches zwischen Hainchen und Werthenbach – des Biotopkatasters erfasst.

4. Konzeption

Das Änderungsverfahren hat nun zum Ziel, die bauliche Ausnutzung des Grundstücks durch die Verschiebung der nördlichen Baugrenze bis auf 3 m an die Grundstücksgrenze zur Straße hin analog zu den östlichen Nachbarhäusern zu verbessern. Es ist beabsichtigt, die Gestaltungsvorschrift Satteldach aus der Nutzungsschablone zurückzunehmen und entsprechend alle Dachformen zuzulassen. Die Zulässigkeit aller Dachformen gilt auch für die gesamte Nachbarbebauung in der Straße „Vorm Eichhölzchen“, da sie außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 4 „Ortsmitte Hainchen“, Gemarkung Hainchen, und somit auch außerhalb der zugehörigen Gestaltungssatzung, liegt.

Sämtliche im Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4, „Ortsmitte Hainchen“, Gemarkung Hainchen, bisher gültigen sonstigen Vorschriften und Festsetzungen mit Ausnahme der geänderten Baugrenze und der Dachform behalten ihre uneingeschränkte Gültigkeit.

5. Planungsrechtliche Ausweisungen

Folgende Festsetzungen des für diesen Bereich geltenden rechtskräftigen Bebauungsplanes sind Bestandteil dieser 13. Änderung:

Planungsrechtliche Festsetzungen:

Art der baulichen Nutzung: Mischgebiet (MI) gemäß § 6 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung:
- maximal 2 Vollgeschosse zulässig
- Grundflächenzahl 0,4
- Geschossflächenzahl 0,8

Bauweise: offene Bauweise

Überbaubare Grundstücksfläche: Die tatsächlich überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich durch die gemäß § 23 BauNVO festgelegten Baugrenzen.

Nicht überbaubare Grundstücksfläche:

a. Garagen, Carports und Nebenanlagen gemäß § 14 (1) BauNVO können ausnahmsweise zugelassen werden.
b. Garagen, Carports und Nebenanlagensind auf einem Streifen von 1,00 m Breite parallel zur Verkehrsfläche ausgeschlossen.
c. Garagen, Carports und Nebenanlagen sind auf einem Streifen von 6,00 m Breite parallel zum Geiersgrundbach ausgeschlossen.

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen von Gewässern

Folgende Festsetzungen werden geändert, ergänzt oder weitergehend erläutert:

5.1 Überbaubare Grundstücksfläche § 9 (1) Nr. 2 BauGB

Die tatsächlich überbaubare Grundstücksfläche wird durch die gemäß § 23 BauNVO festgelegten Baugrenzen definiert. Um die Ausnutzung des Grundstücks zu verbessern wird analog zu den östlichen Nachbarhäusern die nördliche Baugrenze bis auf 3 m an die Grundstücksgrenze zur Straße herangerückt.

5.2 Nicht überbaubare Grundstücksfläche § 9 (1) Nr. 2 BauGB

Im seinerzeitigen Bebauungsplanänderungsverfahren wurde Wert darauf gelegt, dass der Talraum des Geiersgrundbaches so weit wie möglich von der Bebauung freigehalten wird. Daher sind auch weiterhin Garagen, Carports und Nebenanlagen im südlichen und westlichen Planbereich in einem Abstand von 6,0 m von OK Böschung des Geiersgrundbaches nicht zulässig. Ansonsten können Garagen, Carports und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO ausnahmsweise zugelassen werden. Parallel zur Verkehrsfläche ist allerdings ebenfalls ein Streifen von 1,00 m freizuhalten.

5.3 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern § 9 (1) Nr. 25 Buchstabe b BauGB

Zum Zeitpunkt der 6. Änderung des Bebauungsplanes war der Verlauf des Baches auf der West- und Südseite des Baches durch einzelne Bäume und gruppenartige Bepflanzung geprägt. Diese Fläche wurde im Bebauungsplan entsprechend mit einer Bindung für Bepflanzung und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen von Gewässern belegt, um weiterhin den Eindruck einer offenen Talaue zu erhalten. Diese Festsetzung wird daher in die 13. Änderung entsprechend übernommen.

6. Verkehrserschließung

Die verkehrliche Erschließung des Änderungsbereiches erfolgt über die Straße „Vorm Eichhölzchen“. Die äußere Erschließung wird im Weiteren von der Gießener Straße - L 729 - sichergestellt.

7. Ver- und Entsorgungseinrichtungen

7.1 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung ist mengen- und druckmäßig seitens des Wasserverbandes Siegen-Wittgenstein in diesem Bereich sichergestellt.

7.2 Stromversorgung

Die Stromversorgung für das Änderungsgebiet ist durch die Westnetz GmbH sichergestellt. Auf dem Grundstück verläuft im nördlichen Bereich die Stromleitung. Im Bereich des festgesetzten Gehölzstreifens entlang des Baches steht ein Verteilerstrommast. Diese über das Grundstück verlaufende Stromleitung wird in eine Schutzleitung verlegt. Die Hausanschlussleitung für das neu zu errichtende Haus wird an dem Mast heruntergeführt und unter der Bodenplatte in einem Leerrohr zu dem Hausanschlussraum geführt.

7.3 Gasversorgung

Die Gasversorgung ist durch die Westnetz GmbH sichergestellt.

7.4 Abwasserbeseitigung

Die Entwässerung des Änderungsgebietes erfolgt in Anlehnung an den Generalentwässerungsplan im Mischsystem. Das Niederschlagswasser des Grundstücks soll nach den Vorgaben des § 51 a LWG (Landeswassergesetz) sowie der städtischen Abwassersatzung beseitigt werden.

Im Bereich hinter den vorhandenen Häusern an der Straße „Vorm Eichhölzchen“ liegt ein Mischwasserkanal, der die Kapazität zur Aufnahme der zu erwartenden Abwässer hat.

7.5 Abfallentsorgung

Die anfallenden Abfälle zur Verwertung (z. B. PPK-Fraktion, LVP-Fraktion, Bioabfall, Altglas, Elektro-/Elektronikschrott u. a.) werden im Rahmen der bestehenden Rücknahme-/Verwertungssysteme erfasst und einer entsprechenden Wiederverwertung zugeführt.

Der anfallende Abfall zur Beseitigung (=Restabfall) wird im Zuge des städtischen Abfallentsorgungssystems eingesammelt und zur Abfallumladestation „Winterbach“ im Ortsteil Herzhausen transportiert; anschließend wird er von dort zur Beseitigung gebracht.

Die Vermeidung von überschüssigem Erdmaterial ist anzustreben (Massenausgleich). Sollte dennoch überschüssiger Bodenaushub anfallen, ist dieser in rechtlich zulässiger Weise zu entsorgen.

8. Ordnung des Grund und Bodens

Eine Bodenordnung nach dem BauGB ist im Plangebiet nicht erforderlich.

9. Altlasten

Im Plangebiet ist das Vorhandensein von Bodenverunreinigungen, Altlastenverdachtsflächen und Altlasten bisher nicht bekannt.

10. Bergbau

Es lässt sich nicht feststellen, ob Bergbau im Planbereich umgegangen ist, da keine Grubenbilder vorhanden sind. Sollte bei Bodeneingriffen auf Anzeichen ehemaliger bergbaulicher Tätigkeit gestoßen werden, ist die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 8, Bergbau und Energie, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund, umgehend zu benachrichtigen.

11. Denkmalschutz und Denkmalpflege

Im Bereich des Änderungsplanes sind keine Baudenkmale vorhanden.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (Kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750; Fax: 02761/937520) unverzüglich anzuzeigen und die Ent-

deckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 (4) DSchG NRW).

12. Sozialplan

Die Festsetzungen dieses Änderungsplanes wirken sich nicht nachteilig auf die persönlichen Lebensumstände der zukünftig in diesem Gebiet und in der Nachbarschaft wohnenden und arbeitenden Menschen aus. Ein Sozialplan ist somit nicht erforderlich.

13. Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich

Ein Ausgleich des planungsbedingten Eingriffs ist nicht erforderlich, da sich das Maß der baulichen Nutzung nicht verändert, sondern lediglich die Flexibilität der Bebaubarkeit erhöht wird. Insoweit erfolgt auch keine Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich.

14. Umweltbericht/Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei vereinfachten Planverfahren nach § 13 BauGB wird von einer Umweltprüfung und einem Umweltbericht abgesehen, wenn

1. die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 des UVPG oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird,
2. keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr.7 Buchstabe b genannten Schutzgüter (die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes) bestehen.

Weder die unter Ziffer 1 noch die unter Ziffer 2 genannten Tatbestände liegen im vorliegenden Fall bei der 13. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Ortsmitte Hainchen“ vor.

15. Naturschutzrechtlicher Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Belange werden entsprechend den Vorgaben des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW im Verfahren berücksichtigt.

Bei dem hier vorliegenden Änderungsbereich handelt es sich um einen ca. 980 m² großen Bereich für ein Baugrundstück. Das vorgesehene Grundstück besteht überwiegend aus Grünland. Es grenzt im Osten an die vorhandene Bebauung, im Süden und Westen an den Geiersgrundbach und im Norden an die L 722.

Durch die beabsichtigte Bebauungsplanänderung ergibt sich eine Ausweitung der überbaubaren Grundstücksfläche. Dadurch wird zweifellos die Beachtung der arten-

schutzrechtlichen Belange nach den Bestimmungen des BNatSchG erforderlich. Danach darf durch die bauliche Nutzung selbst sowie die Vorbereitung derselben nicht gegen die in § 44 BNatSchG normierten Verbote zum Artenschutz verstoßen werden. Gemäß § 44 BNatSchG ist es u. a. verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Ebenso ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Gleichermaßen ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff. BNatSchG.

Im Rahmen des eigenständigen und als Anlage beigefügten artenschutzrechtlichen Fachbeitrages werden die artenschutzrechtlichen Belange eingehend thematisiert.

Als Ergebnis dieses Fachbeitrages ist folgendes zusammenfassend festzustellen:

Es wurden im Untersuchungsraum fünf definierte Lebensraumtypen erfasst, die grundsätzlich typische Habitatstrukturen für u.a. planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten bieten. Der Lebensraum „Fettwiese/ -weide“ ist direkt von der Baumaßnahme betroffen. Die übrigen Lebensraumtypen („Feuchtwiesen“, „Fließgewässer“, „Säume und Hochstauden“, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“) liegen nicht im Eingriffsbereich, jedoch gilt zu prüfen, ob hier typische Tier- und Pflanzenarten durch das Planvorhaben beeinträchtigt würden, da eine Vernetzung der Lebensräume untereinander gegeben ist.
Es liegen bis auf die oben aufgeführten keine weiteren konkreten Hinweise auf bedeutende Vorkommen besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten vor. Die geplante Vorgehensweise bei der Umsetzung stellt sicher, dass sich durch die Maßnahme keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ableiten. So wird für Individuen des Wiesenpiepers vorbeugend eine Bauzeitbeschränkung festgesetzt. Es gilt ein Bauverbot vom 1. April bis Ende Juli des Jahres. Damit keine Feinsedimente oder Schwebstoffe in das Gewässer gelangen (Schutz gefährdeter Fischarten und des Makrozoobenthos), soll während der Bauphase ein 10 m-Schutzstreifen (z.B. durch einen Bauzaun) errichtet werden.

Detaillierte Ausführungen sind dem beigefügten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu entnehmen.

Dem Ergebnis des o.a. Fachbeitrages wird dadurch Rechnung getragen, indem im Bebauungsplan als Hinweise die Einhaltung der Bauzeitenregelung und die Errichtung eines Bauzaunes aufgenommen werden.
Sollte der Beginn der Baumaßnahme vor Ende Juli beabsichtigt werden, ist die Grünlandfläche hinsichtlich möglicher Brutaktivitäten durch ein Fachbüro zu untersuchen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren und zur weiteren Abstimmung und ggf. Befreiung von der Festsetzung der Unteren Landschaftsbehörde vorzulegen.

Darüber hinaus wird im Rahmen des bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens die Information zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange nach den Bestimmungen des BNatSchG durch Aushändigung eines Hinweisblattes zur Baugenehmigung an den Bauherrn, in dem u. a. über die im BNatSchG geregelten Verbote zum Artenschutz informiert wird, erfolgen. Es wird zudem auf den Leitfaden „Artenschutz bei Baumaßnahmen im Kreis Siegen-Wittgenstein“ hingewiesen.

16. Kosten der Erschließung

Es fallen keine zusätzlichen Kosten an.

Netphen im August 2015

Diese Begründung ist Bestandteil des Ratsbeschlusses vom 03.09.2015 und Gegenstand der 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Ortsmitte Hainchen“, Gemarkung Hainchen.

Netphen, 09.09.2015

Wagener

(Paul Wagener)
Bürgermeister

STADT NETPHEN 2 KREIS SIEGEN-WITTGENSTEIN

Stadt Netphen

13. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4
„Ortsmitte Hainchen“

Unterlagen zur Artenschutzprüfung Stufe 1



Stand März 2015

Bearbeitung: H ++ W LandschaftsarchitekturBüro
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektin Silvia Wendholt
Wilnsdorf, Tel.: 02739 – 891030

Inhalt:

1 Anlass und Aufgabenstellung 3
2 Beschreibung des Untersuchungsgebiets, Biotopschutz 3
3 Artenprüfung 6
3.2.1 Planungsrelevante Arten 6
3.2.2 Nicht betrachtete/nicht betroffene Tiergruppen bzw. Arten 6
3.2.3 Vorprüfung/Auswahl relevanter Tiergruppen bzw. Arten 6
3.2.4 Darstellung der artenschutzrechtlichen Relevanz 7
3.2.5 Fazit 13
4 Gutachterliche Empfehlung 13

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Netphen beabsichtigt die Änderung des rechtsgültigen Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 4 „Ortsmitte Hainchen“. Der Geltungsbereich der Änderung umfasst das Flurstück 343 der Flur 7, Gemarkung Hainchen, mit einer Fläche von ca. 980 m². Auf dem genannten Flurstück soll die überbaubare Fläche erweitert und die im Rahmen der Gestaltungsvorschriften vorgeschriebene Dachform geändert werden. Hier plant die Büdenbender Hausbau GmbH die Errichtung eines Musterhauses in direkter Nähe zum Betriebssitz an der Straße „Vorm Eichhölzchen“ am nordwestlichen Ortsrand von Netphen-Hainchen. Die Bauzeit wird max. 4 Monate betragen.

2 Beschreibung des Untersuchungsgebiets, Biotopschutz

Das vorgesehene Grundstück besteht überwiegend aus Grünland. Es scheint etwas aufgefüllt worden zu sein. Es grenzt im Osten an vorhandene Bebauung, im Süden und Westen an den Geiersgrundbach und im Norden an die L 722. Jenseits des Bachlaufes setzt sich die Grünlandnutzung fort, hierin eingebettet einige Hausgartenflächen.

Die vorgesehene Grünlandfläche wurde in der Vergangenheit beweidet



südliches Flurstückende

oder vermutlich mehrmals/Jahr gemäht. Die Artenzusammensetzung enthält einen Großteil Gräser mit einem geringen Anteil Kräutern (Hahnenfuß, Spitzwegerich, Löwenzahn, Taubnessel). Die Grünlandfläche entspricht daher eher dem Lebensraumtyp „Fettwiese/-weide“ und nur in den randlichen Bereichen der „Feucht-/Nasswiese, -weide“. Hinweise auf den Großen Wiesenknopf wurden nicht gefunden.

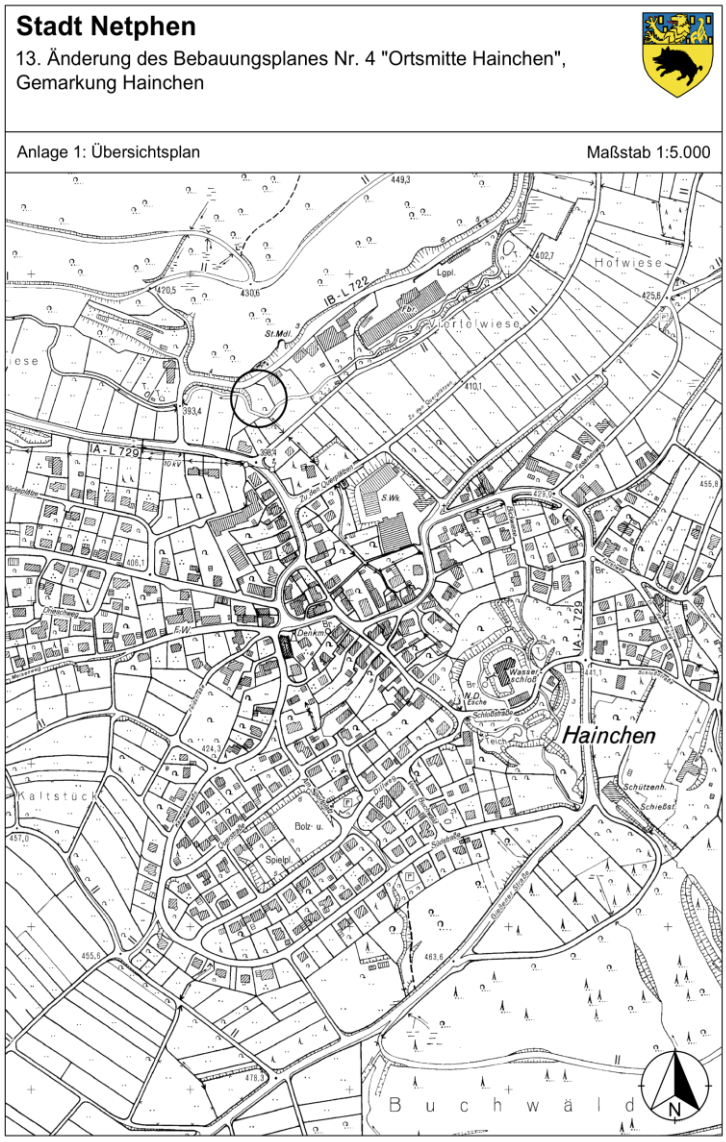


Abbildung 1 Lageplan (Quelle: Anlage zum B-Plan)

Die Westseite des Grundstücks ist mit einem lockeren artenarmen Gehölzsaum (Erle, Weide, Haselnuss, Brombeere) bewachsen. Dieser ist im B-Plan mit einem 10 m-Schutzstreifen festgesetzt. Auf ungefähr der Hälfte wird er zum Ablagern von Gartenabfällen genutzt.



Gartenabfälle

Im Bereich eines Verteilerstrommastes, etwa in der Mitte des Gehölzstreifens, wird der Bewuchs durch Schnittmaßnahmen kurz gehalten.



Strommast

Das Baufeld wird ca. 3 m südlich der Straßenkante beginnen.
Nördlich grenzt das FFH-Gebiet „Rothaarkamm und Wiesentäler“ mit der Objektkennung DE-5015-301 an. Das Bauvorhaben steht nach derzeit gültiger Gebietseinstufung der Fläche dem Schutzziel nicht entgegen.
Weiter bachaufwärts sind die Grünlandbereiche als gesetzlich geschützte Nasswiesen eingestuft.
Gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind die biologische Vielfalt (Arten, Lebensgemeinschaften, Biotope), der Naturhaushalt (Leistungs- und Funktionsfähigkeit) sowie die Vielfalt, Eigenart, Schönheit von Natur und Landschaft und der Erholungswert zu schützen und im Plankonzept abwägend zu berücksichtigen. Grundsätzlich gilt für den Verursacher, „vermeidbare Beeinträchtigungen … zu unterlassen“. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind z.B. im Rahmen der Eingriffsregelung hinsichtlich des notwendigen Ausgleichs abwägend zu prüfen.

Nicht abwägbar sind die Vorgaben für den Artenschutz und den gesetzlichen Biotopschutz. Sie ergeben sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG.
Zielsetzung dieses Artenschutzregimes ist

- die Sicherung der ökologischen Funktionen von Lebensstätten,
- der Erhalt aller essenziellen Habitatelemente, die für den dauerhaften Fortbestand erforderlich sind und
- der Erhalt des räumlich-funktionalen Zusammenhangs der Lebensstätten.

Als Lebensstätten gelten Fortpflanzungsstätten (Nist- und Brutstätten) sowie Ruhestätten (Wohn- und Zufluchtstätten). Nahrungs- und Jagdgebiete sowie Flugrouten und Wanderkorridore sind grundsätzlich nicht in das Schutzregime einbezogen. Sie sind jedoch relevant, wenn sie einen essenziellen Habitatbestandteil darstellen und eine Funktionsstörung zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Population führt (MUNLV 2010).

3 Artenprüfung

3.2.1 Planungsrelevante Arten

Planungsrelevant sind alle wild lebenden Tiere und Pflanzen der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, deren Erhaltungszustand der lokalen Population durch das Bauvorhaben potenziell verschlechtert werden kann.
Mindestens werden diese festgelegten relevanten Arten hinsichtlich der Verbote des § 44 BNatSchG überprüft. Bei diesen umfangreichen Schutzkategorien ergeben sich jedoch grundlegende Probleme für die Planungspraxis. Aus diesem Grund hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung bzw. in einem entsprechenden Fachbeitrag zu bearbeiten sind („planungsrelevante Arten"; MUNLV 2007, 2010).
Zur Informationsgewinnung wurden daher die LANUV-Informationssysteme sowie Schutzgebietskarten und eigene Unterlagen ausgewertet.
Des Weiteren wurde das Gelände zur Erhöhung der Aussagesicherheit in Augenschein genommen.

3.2.2 Nicht betrachtete/nicht betroffene Tiergruppen bzw. Arten

Einige geschützte Tiergruppen bzw. Pflanzenarten werden von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen, da keine Gefährdung der lokalen Population besteht. Bei diesen Arten handelt es sich um weit verbreitete, euryöke, ungefährdete, unempfindliche und im Gebiet verbreitete Arten (z.B. die besonders geschützten Arten Igel, Spitzmaus, Maulwurf), deren lokale Populationen durch das Vorhaben nicht gefährdet sind, da im räumlichen Zusammenhang genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Jagdbares Wild ist zudem von der Untersuchung ausgeschlossen.

3.2.3 Vorprüfung/Auswahl relevanter Tiergruppen bzw. Arten

Für die artenschutzrechtliche Abhandlung wird innerhalb des Eingriffsbereiches eine Bestandsaufnahme relevanter Habitatstrukturen (Lebensraumtypen) durchgeführt. Der Teil des Bebauungsplans liegt im Bereich des Messtischblattes „Ewersbach" (Nr. 5115) im ersten Quadranten. Das Untersuchungsgebiet wird den Lebensraumtypen „Fließgewässer", „Kleingehölze, Al-

leen, Bäume, Gebüsche, Hecken“, „Säume, Hochstaudenfluren“, sowie „Feucht- und Nasswiesen und –weiden zugeordnet.

3.2.4 Darstellung der artenschutzrechtlichen Relevanz

Die Einschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten basiert auf der Grundlage der vom LANUV zur Verfügung gestellten, nach Messtischblatt sortierten Artenlisten, Download vom 09.03.2015 unter http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt: Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in aufgetretenen Lebensraumtypen (Fließgewässer“, „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“, „Säume, Hochstaudenfluren“, „Fettwiesen und –weiden“, „Feucht- und Nasswiesen und –weiden“).

Art		Status	*	FlieG	KlGehoel	Saeu	FettW	FeuW
Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**							
		Säugetiere						
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	Art vorhanden	S↑	(X)	X	(X)	(X)	(X)
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	X	X		(X)	(X)
Myotis myotis	Großes Mausohr	Art vorhanden	U		X		X	X
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	U	X	X/WS/WQ		X	X
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	(X)	XX		(X)	(X)
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Art vorhanden	G		X	X	X	X
		Vögel						
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G		X		(X)	(X)
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G		X	X	(X)	(X)
Aegolius funereus	Raufußkauz	sicher brütend	U			(X)	(X)	
Alauda arvensis	Feldlerche	sicher brütend	U↓			X	XX	(X)
Anthus pratensis	Wiesenpieper	sicher brütend	S	(X)		XX	XX	XX
Anthus trivialis	Baumpieper	sicher brütend	U		X		(X)	
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	U		XX	(X)	(X)	
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G		X	X	(X)	(X)
Ciconia nigra	Schwarzstorch	sicher brütend	G	X				X
Crex crex	Wachtelkönig	sicher brütend	S	(X)		(X)	(X)	XX
Cuculus canorus	Kuckuck	sicher brütend	U↓	X	X		(X)	X
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	U			X	(X)	(X)

Art		Status	*	FlieG	KlGehoel	Saeu	FettW	FeuW
Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**							
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	G		X		(X)	
Dryocopus martius	Schwarzspecht	sicher brütend	G		X	X	(X)	
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G		X	X	X	(X)
Glaucidium passerinum	Sperlingskauz	sicher brütend	G			(X)	(X)	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	U↓	X		X	X	X
Lanius collurio	Neuntöter	sicher brütend	G↓		XX	X	(X)	
Lanius excubitor	Raubwürger	sicher brütend	S		XX	X	(X)	
Locustella naevia	Feldschwirl	sicher brütend	U	(X)	XX	XX	X	X
Passer montanus	Feldsperling	sicher brütend	U		X	X	X	X
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U		X		X	(X)
Picus canus	Grauspecht	sicher brütend	U↓			(X)	(X)	
Saxicola rubetra	Braunkehlchen	sicher brütend	S	(X)		XX	(X)	X
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	sicher brütend	G		X			
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G		X	(X)	(X)	
		Schmetterlinge						
Maculinea nausithous	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Art vorhanden						

LANUV NRW 2015

Legende zur Tabelle:
XX Hauptvorkommen, **X** Vorkommen, **(X)** potentielles Vorkommen
Vögel: **B** kommt als Brutvogel vor, **D** kommt als Durchzügler vor, **W** kommt als Wintergast vor, **()** potentielles Vorkommen
Fledermäuse: **WS** Wochenstube, **ZQ** Zwischenquartier, **WQ** Winterquartier, **()** potentielles Vorkommen
G = günstig U = ungünstig S = schlecht ***** Erhaltungszustand in NRW (KON)

3.2.4.1 Säugetiere

Fledermäuse

Es sind 6 Fledermausarten gelistet. Das Artenspektrum weist Wald-, Wasser- und Gebäudefledermäuse auf. Winterquartiere sind im Planungsraum nicht vorhanden, jedoch im nördlich angrenzenden Waldbereich (Stollen). Wenn

überhaupt, befinden sich einige Sommerquartiere in den Rindenspalten der Gehölze am Bach. Diese werden aber vom Bauvorhaben nicht berührt.
In den Strukturen des bachbegleitenden Gehölzstreifens finden die meisten Fledermausarten auch ein gutes Nahrungsrevier. Es ist anzunehmen, dass die Errichtung des Gebäudes im Grünlandbereich hierauf keinen signifikanten Einfluss haben wird. Auch die Bauphase wird keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG auslösen.

Weitere Säugetiere sind nicht gelistet.

3.2.4.2 Vögel

Die Auflistung im Bereich der beiden Messtischblatt-Quadranten enthält 26 Vogelarten.
Davon sind 13 Arten horst- oder höhlenbrütend:

- Habicht
- Sperber
- Raufußkauz
- Waldohreule
- Mäusebussard
- Schwarzstorch
- Schwarzspecht
- Kleinspecht
- Turmfalke
- Sperlingskauz
- Feldsperling
- Grauspecht
- Waldkauz

Da für Horste keine optimalen Strukturen vorhanden sind (die Gehölze sind nicht sehr hoch und gut zugänglich bzw. gestört) und Höhlen bei der Kontrolle im März 2015 nicht gefunden wurden, ist für die o.g. Arten eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen.

Einige abgestorbene Stämme eignen sich jedoch zur Nahrungsgewinnung.



„Fraßstellen“ in einem teilabgestorbenen Stammstück auf ca. 4 m Höhe

Überflüge zum Nahrungserwerb sind nach wie vor gut möglich und werden auch in der Bauphase nur temporär leicht gestört. Weitere Nahrungsgründe sind talauf- und abwärts ausreichend vorhanden.
Für

- Feldlerche
- Baumpieper
- Wachtelkönig
- Mehlschwalbe
- Rauchschwalbe
- Neuntöter
- Raubwürger
- Gartenrotschwanz
- Waldschnepfe

ist der Lebensraum wegen des Fehlens verschiedener spezifischer Habitatausstattungen nicht geeignet.
Der

- Kuckuck

als Brutschmarotzer profitiert zum überwiegenden Teil von Baumbrütern und ist durch den Entzug der Grünlandfläche als Fortpflanzungs- und Ruheraum nicht betroffen. Als Nahrungsquartier stehen ihm im Umfeld ausreichend und besser geeignete Strukturen (z.B. Hochstaudensäume) zur Verfügung.

Dem seltenen und scheuen

- Braunkehlchen

wäre der Bereich zu stark gestört und zu intensiv bewirtschaftet.

Allen Vogelarten steht in direkter Nachbarschaft gut ausgestatteter Lebensraum zur Verfügung, der vom Planvorhaben nicht berührt wird. Daher ist für die vorgenannten Arten von einem Eintreten der Verbotstatbestände nach§ 44 BNatSchG nicht auszugehen.
Der Lebensraum des

- Wiesenpiepers

besteht aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten (z.B. Weidezäune, Sträucher). Die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung bieten, darf aber nicht zu dicht und zu hoch sein. Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore. Darüber hinaus werden Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Brachen besiedelt. Ein Brutrevier ist 0,2-2 (max. 7) ha groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 10 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird am Boden oftmals an Graben- und Wegrändern angelegt. Das Brutgeschäft beginnt meist ab Mitte April, Zweitbruten sind möglich. Spätestens im Juli sind alle Jungen flügge.
Da die vorgenannten Strukturen auf dem beplanten Grundstück vorhanden und die Vogelart in diesem Naturraum anzutreffen ist, wird vorbeugend eine **Bauzeitbeschränkung festgesetzt. Es gilt ein Bauverbot vom 01. April bis 31. Juli des Jahres. Sollte der Beginn der Baumaßnahme vor Ende Juli beabsichtigt werden, ist die Grünlandfläche hinsichtlich möglicher Brutaktivitäten durch ein Fachbüro zu untersuchen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren und zur weiteren Abstimmung und ggf. Befreiung von der Festsetzung der Unteren Landschaftsbehörde vorzulegen.**

3.2.4.3 Schmetterlinge

Der charakteristische Lebensraum des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings sind extensiv genutzte, wechselfeuchte Wiesen in Fluss- und Bachtälern. In höheren Lagen werden auch Weg- und Straßenböschungen sowie Säume besiedelt.

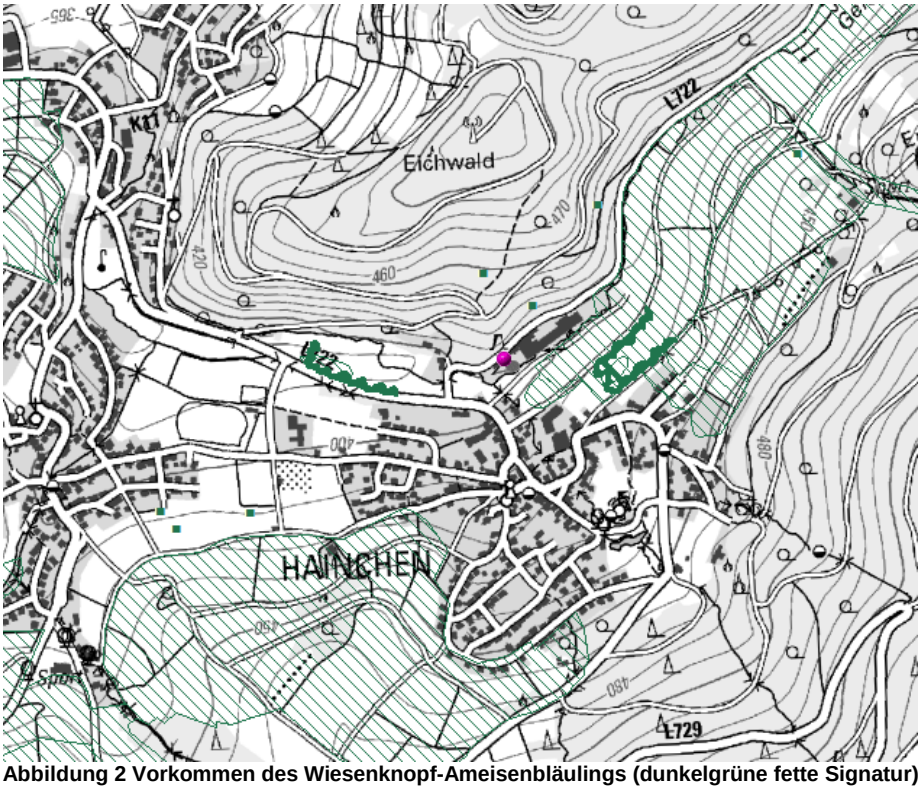


Abbildung 2 Vorkommen des Wiesenknopf-Ameisenbläulings (dunkelgrüne fette Signatur)

Bedeutende Vorkommen weist das Fundortkataster des LANUV in Nachbarschaft zum Bauvorhaben aus. Voraussetzung für das Vorkommen des Bläulings ist der Große Wiesenknopf als Futter- und Eiablagepflanze sowie Kolonien von Knotenameisen (v.a. Myrmica rubra) für die Aufzucht der Raupen.
Das Aufkommen des Wiesenknopfes bis zur Blüte auf der beweideten Fläche war unwahrscheinlich. In den staudigen Randbereichen wurden keine Hinweise auf Pflanzenvorkommen der Art gefunden.
Daher ist für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling ein Eintreten der Verbotstatbestände gem. §44 BNatSchG auszuschließen.

Nicht gelistete Arten

Fische

Um zu verhindern, dass im Uferbereich Baumaterial, Schutt oder Maschinen gelagert werden, soll während der Bauphase **ein 10 m-Schutzstreifen (z.B. durch einen Bauzaun) eingerichtet und vorgehalten werden.**
Dies dient zum Schutz gefährdeter Fischarten und des Makrozoobenthos, derentwegen keine Feinsedimente oder Schwebstoffe in das Gewässer gelangen dürfen.

Ringelnatter

Ringelnattern zählen zwar nicht zu den planungsrelevanten aber zu den besonders geschützten Arten und unterliegen auch den Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG.
Sie bewohnen ein sehr weites Spektrum offener bis halboffener Habitate. Diese sind durch das Vorhandensein von Gewässern und Biotopmosaiken mit vielfältigen Vegetationsstrukturen gekennzeichnet.
Die beplante Fläche eignet sich nur temporär (bei geringer Störung) im südlichen Bereich zur Nahrungssuche. Winterquartiere sind nicht vorhanden. Direkt

angrenzend an das Baugrundstück stehen großflächig Grünlandbereiche als Ausweichquartiere zur Verfügung. Die Querung des Baches stellt dabei kein Hindernis dar, da die Natternart schwimmen kann.
Für potentielle Ringelnattervorkommen stellt das Bauvorhaben daher keinen Verbotstatbestand gem. § 44 BNatSchG dar.

Es bestehen keine weiteren Hinweise auf nicht gelistete planungsrelevante Arten.

3.2.5 Fazit

Es wurden im Untersuchungsraum fünf definierte Lebensraumtypen erfasst, die grundsätzlich typische Habitatstrukturen für u.a. planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten bieten. Der Lebensraum „Fettwiese/ -weide" ist direkt von der Baumaßnahme betroffen. Die übrigen Lebensraumtypen („Feuchtwiesen", „Fließgewässer", „Säume und Hochstauden",„Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken") liegen nicht im Eingriffsbereich, jedoch gilt zu prüfen, ob hier typische Tier- und Pflanzenarten durch das Planvorhaben beeinträchtigt würden, da eine Vernetzung der Lebensräume untereinander gegeben ist.
Es liegen bis auf die oben aufgeführten keine weiteren konkreten Hinweise auf bedeutende Vorkommen besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten vor. Die geplante Vorgehensweise bei der Umsetzung stellt sicher, dass sich durch die Maßnahme keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ableiten. So wird für Individuen des Wiesenpiepers vorbeugend eine Bauzeitbeschränkung festgesetzt. Es gilt ein Bauverbot vom 01. April bis 31. Juli des Jahres. Damit keine Feinsedimente oder Schwebstoffe in das Gewässer gelangen (Schutz gefährdeter Fischarten und des Makrozoobenthos), soll während der Bauphase ein 10 m-Schutzstreifen (z.B. durch einen Bauzaun) errichtet werden.

4 Gutachterliche Empfehlung

Das Untersuchungsgebiet ist aufgrund einiger besonderer Strukturen als wertvoll einzustufen. Der überwiegende Teil planungsrelevanter Tierarten bleibt bezüglich seiner Nahrungs-, Fortpflanzungs- und Ruhestätten unberührt. Das Ende der Brutzeit potentieller Brüter wird berücksichtigt. Daher ist nicht von einem Eintreten von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG auszugehen, noch verschlechtert sich der Erhaltungszustand von lokalen Populationen durch das Vorhaben.
Den artenschutzrechtlichen Ansprüchen der Fauna und Flora ist damit hinreichend Rechnung getragen.
Daher erfolgt keine Aufnahme in die nächste Stufe der artenschutzrechtlichen Prüfung der Planung.

Wilnsdorf, 12.03.2015